

29. Oktober 2019

IHR ZEICHEN: 80-0703-01.2019/100, UNSER ZEICHEN: #154314

## WIDERSPRUCH

Bundesinstitut für Risikobewertung  
Thielallee 88 - 92  
14195 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 24. Oktober 2019 lege ich Widerspruch ein.

Sie behaupten, dass die Meldungen über Geschenke Teil der Personalakten der Mitarbeiter:innen seien. Sie berufen sich auf Ausschlussgründe nach § 5 des IFG. Diese können nicht geltend gemacht werden, da es kein Zusammenhang zwischen Dienstverhältnis und den Geschenken gibt. Anbei ein Zitat aus dem IFG-Kommentar von Schoch, 2. Ausgabe, Seite 575:

*Besteht ein Dienstverhältnis oder ein Amtsverhältnis (Rn. 70), muss nach § 5 Abs. 2 zwischen den vom Antragsteller begehrten Informationen (personenbezogenen Daten) und dem Dienst- und Amtsverhältnis des Dritten ein **Zusammenhang** gegeben sein. Dieser Zusammenhang besteht insbesondere in Bezug auf die Personalakte des Bediensteten bzw. des Amtsträgers.*

Falls es jedoch in der Tat einen Zusammenhang zwischen Geschenken und Dienstverhältnis geben sollte, werde ich umgehend das BKA informieren, da es sich um Bestechung handeln würde.

Wenn Sie weiterhin den Antrag ablehnen, werden wir den Rechtsweg beschreiten. Ich weise Sie freundlich auf die große Anzahl an Klagen hin, die FragDenStaat finanziert: <https://fragdenstaat.de/info/ueber/klagen/>

Mit freundlichen Grüßen

